

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

**Flämingbote**

6. Jahrgang

Freitag, den 11. März 2011

Nummer 3/2011 – Woche 10

## ***Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil***

### ***Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück***

- Hauptsatzung der Gemeinde Linthe ..... Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Golzow ..... Seite 3
- Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide ..... Seite 4
- Ausschreibung der Gemeinde Golzow „Alte Brennerei“ – Gaststätte mit Hofladen ..... Seite 6

### ***Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk***

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemegk ..... Seite 6
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Niemegk ..... Seite 7
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal ..... Seite 7
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ ..... Seite 7
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming ..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2010 mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2010 mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 9
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2010 mit Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur ..... Seite 11
- Öffentliche Zustellung einer Mahnung ..... Seite 11
- Merkblatt zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ..... Seite 11
- Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen ..... Seite 12

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### **Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

#### **Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Linthe

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 21. Februar 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Linthe“.
- (2) Zur Gemeinde Linthe gehören der Ortsteil Alt Bork, der Ortsteil Deutsch Bork und der Ortsteil Linthe.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

#### § 2

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Abs. 1 Nr.1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Linthe näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 3

##### Ausschluss der Briefabstimmungen bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 4

##### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), bis 10.000 € der Hauptverwaltungsbeamte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

#### § 5

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

#### § 6

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 4 Tage vor der Sitzung nach § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

#### § 7

##### Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
  1. Ortsteil Alt Bork, in den Grenzen der Gemarkung Alt Bork
  2. Ortsteil Deutsch Bork, in den Grenzen der Gemarkung Deutsch Bork
  3. Ortsteil Linthe, in den Grenzen der Gemarkung Linthe
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
  1. Ortsteil Alt Bork mit 3 Mitgliedern
  2. Ortsteil Deutsch Bork mit 3 Mitgliedern
  3. Ortsteil Linthe mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
  4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 6 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### § 8

##### Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer der Gemeinde

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten.

#### § 9

##### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet.  
Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonst-

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

gen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

*Ortsteil Alt Bork*

– Am Gemeindehaus, Alt Bork 36

*Ortsteil Deutsch Bork:*

– am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

*Ortsteil Linthe:*

– am Friedhof, Ecke Chausseestraße / Lindenstraße

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigungen verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen

Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Gemeindevertretung am 24. November 2008 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung, die am 25. Oktober 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 23. Februar 2011



Christian Großmann

Amtsleiter als

Hauptverwaltungsbeamter

## Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 22. Februar 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Golzow“.
- (2) Zur Gemeinde gehören die bewohnten Gemeindeteile Grüneiche, Lucksfließ, Muggenburg und Hammerdamm.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretersitzung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Abs. 1 Nr.1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Golzow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 3

#### Ausschluss der Briefabstimmungen bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 4

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), bis 10.000 € der Hauptverwaltungsbeamte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

### § 5

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 6

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

### § 7

#### Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.

### § 8

#### Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer der Gemeinde Golzow

Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

### § 9

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 21 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

- vor dem Gemeindehaus, Hauptstraße 10
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

*Gemeindeteil Grüneiche*

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 - 21

*Gemeindeteil Lucksfleiß*

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.


- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigungen verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Gemeindevertretersitzung am 20. Januar 2009 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, die am 2. November 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 23. Februar 2011



Christian Großmann  
Amtdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

## Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBU/08 Nr. 12, S.202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkheide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

### § 2

#### Wappen und Flagge

- (3) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge.
- (4) Wappenbeschreibung: In Grün, ein schräglinker silberner Propeller, begleitet oben von einem goldenen Posthorn und unten von zwei goldenen Pilzen.
- (5) Flaggenbeschreibung: Dreistreifig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 mit dem Gemeindewappen im Mittel steifen.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten unter anderem mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 5

#### Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Absatz 4 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden oder bereits behandelten Tagesordnungspunkten während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, einzusehen.
- (2) Beschlussvorlagen für die nächstfolgende öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung können zu den Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin im Gemeindehaus, Friedrich-Engels-Straße 20, eingesehen werden, soweit diese der Bürgermeisterin bereits zugestellt worden sind.

### § 6

#### Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§28 Absatz 2 Ziffer 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, über Beschaffungen und Vergaben sowie über Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 7

#### Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner (§§ 31 Absatz 3, 43 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Brück veröffentlicht.

### § 8

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36 Absatz 1, 44 Absatz 2 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen; der Tag des Aushangs wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

### § 9

#### Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer der Gemeinde Borkheide

Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

### § 10

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist ebenfalls nach Absatz 2 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
  - am Gemeindehaus, Friedrich-Engels-Straße 20
  - am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
  - am Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### §11

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 5. März 2009 beschlossen wurde, zuletzt durch die 2. Änderungssatzung, die am 7. Oktober 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 25. Februar 2011



Christian Großmann  
Amtdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

## Ausschreibung der Gemeinde Golzow „Alte Brennerei“ – Gaststätte mit Hofladen

Die Gemeinde Golzow ist daran interessiert, die

### „Alte Brennerei“ Gaststätte mit Hofladen



schnellstmöglich zu verpachten.

Die Brennerei wurde 1855 gebaut. Der letzte Schnaps wurde 1952 gebrannt. In dem aufwendig restaurierten Gebäude befinden sich heute eine Gaststätte mit Saal, ein Hofladen und ein Brennerei-Museum. Restaurant, Küche und Lagerraum mit einer nutzbaren Fläche von insgesamt ca. 220 qm befinden sich im Erdgeschoss. Der Saal mit einer Größe von 108 qm befindet sich im Obergeschoss neben dem Museum. Im Dachgeschoss sind zwei Räume zur privaten bzw. gewerblichen Nutzung mit einer Größe von ca. 60 qm vorhanden. Der Hofladen mit einer Größe von 36 qm ist separat vom Hof erreichbar. Eine Außenterrasse sowie ausreichende Stellflächen stehen ebenfalls zur Verfügung.

#### Lage:

Ortszentrum direkt an der B 102  
Gemeinde Golzow (PLZ 14778), 1.500 Einwohner  
Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark

#### Verkehrsanbindung:

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg an der Havel, ca. 8 km  
Interessenten melden sich bitte möglichst bis

**31. März 2011**

beim

**Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück,  
Tel.: 033844 / 62220**

Eine Besichtigung ist jederzeit nach Terminabsprache möglich.  
Weitere Informationen finden Sie unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de)

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemeck

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 24. Januar 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Niemeck, beschlossen durch den Amtsausschuss am 26. Mai 2010, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 11. Juni 2010, Nr. 50/2010 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

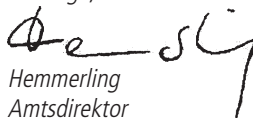
Der § 7 Bekanntmachungen, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

#### Artikel 3

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25. Januar 2011



Hemmerling  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Niemeck

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 24. Januar 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Niemeck, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11. Mai 2010, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 11. Juni 2010, Nr. 50/2010 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

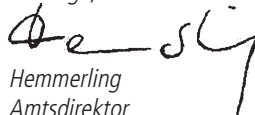
Der § 8 Bekanntmachungen, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

#### Artikel 3

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25. Januar 2011



Hemmerling  
Amtdirektor

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 24. Januar 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Planetal, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25. August 2010, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Bad Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 10. September 2010, Nr. 9/2010 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

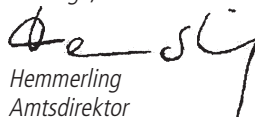
Der § 8 Bekanntmachungen, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

#### Artikel 3

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25. Januar 2011



Hemmerling  
Amtdirektor

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 24. Januar 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26. April 2010, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 11. Juni 2010, Nr. 50/2010 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

Der § 8 Bekanntmachungen, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

#### Artikel 3

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 25. Januar 2011



Hemmerling  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 23. Februar 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26. Mai 2010, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 11. Juni 2010, Nr. 50/2010 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

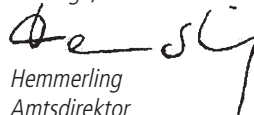
Der § 8 Bekanntmachungen, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemegk herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“.

#### Artikel 3

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 24. Februar 2011

  
Hemmerling  
Amtsdirektor

### Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.293.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.706.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

##### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.719.900 EUR
Auszahlungen auf	5.140.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.174.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.370.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	545.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	520.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.250.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

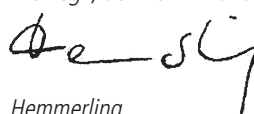
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

#### § 6

Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Niemegk, den 15.12.2010

  
Hemmerling  
Amtsdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck am 29.11.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 25.01.2011

  
Hemmerling  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.132.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.324.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.350.200 EUR
Auszahlungen auf	1.458.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.105.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	245.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	212.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |           |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  |  | 300 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

 festgesetzt.

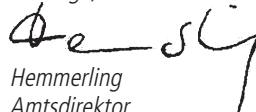
### § 6

entfällt

### § 7

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 170.000 EUR festgesetzt.

Niemeck, den 06.12.2010

  
Hemmerling  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 01.12.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 25.01.2011

  
Hemmerling  
Amtdirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                               | 841.800 EUR   |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.036.100 EUR |
|  |               |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 0 EUR         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 EUR         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |               |
| Einzahlungen auf                                       | 876.700 EUR   |
| Auszahlungen auf                                       | 909.800 EUR   |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	774.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	881.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	102.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 300 v. H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	30.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

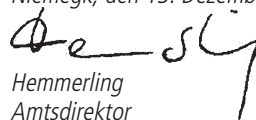
#### § 6

entfällt

#### § 7

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird auf 130.000 EUR festgesetzt.

Niemeck, den 13. Dezember 2010

  
Hemmerling  
Amtdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 13.12.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 25.01.2011

  
Hemmerling  
Amtdirektor

### Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBERG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erkabel) in der Gemeinde Planetal beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

**Gemarkung Locktow**, Flur 4, Flurstücke 81, 82, 83, 84, 86, und 87.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 503/10 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich.

Berlin, 20.01.2011

Bundesnetzagentur

### Öffentliche Zustellung einer Mahnung

Die Mahnung der Stadt Niemeck vom 07.01.2011 an die Firma GÜBA GmbH kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Firma unbekannt ist.

Die Mahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S.457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 234) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Mahnung kann bei der Stadt Niemeck, Bauamt, (Zimmer 12) in Niemeck, Großstraße 6, zu den festgelegten Sprechzeiten vom Zahlungspflichtigen oder von einem hierzu Bevollmächtigten abgeholt werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ als zugestellt.

Niemeck, den 17.01.2011

gez.  
Griesbach  
Stellv. Amtdirektor

### An alle Hundehalter!

## Merkblatt - zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Alle Hundehalter haben u.a. nachfolgende Regelungen einzuhalten:

#### Anzeige- und Kennzeichnungspflicht:

Die Haltung eines Hundes (egal welche Rasse !) mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** ist der örtlichen Ordnungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen. **Dies gilt auch, wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist!**

Der Hundehalter hat den Hund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

#### Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:

- Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.

## **Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.
- Außerhalb des Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit Anschrift und Namen des Hundehalters tragen.
- Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitzums aufhält.
- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden.
- Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht:
  - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
  - auf Sport- und Campingplätzen
  - in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
  - in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.
- Auf Spielplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

### **Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehalterverordnung können mit Geldbußen geahndet werden.**

Ansprechpartner für Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt.

Weitergehende Informationen sowie den Text der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Amtes Niemegk. ([www.amt-niemegk.de](http://www.amt-niemegk.de))

## **Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

Gemäß § 33 Abs. 6 des Brandenburgischen Meldegesetzes weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Bürger das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

2. Der Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen (erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum) zum Zwecke der Veröffentlichung an Presse, Rundfunk und andere Medien.
3. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk entgegen.

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***